

Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

455
Zuschuss

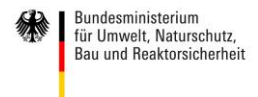
Investitionszuschüsse für Maßnahmen zur **Barrierereduzierung** und zum **Einbruchschutz** in bestehenden Wohngebäuden aus Mitteln des Bundes.

Förderziel

Die KfW und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fördern mit Investitionszuschüssen bauliche Maßnahmen in Wohngebäuden, mit denen Barrieren im Wohnungsbestand reduziert und die Sicherheit erhöht werden. Davon profitieren alle Altersgruppen: Es ermöglicht älteren Menschen einen möglichst langen Verbleib in der gewohnten Umgebung, kommt behinderten oder in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen oder Familien mit Kindern zugute. Zusätzlich ermöglicht es den Schutz vor Wohnungseinbruch.

Alternativ können Sie auch eine Kreditförderung im Produkt Altersgerecht Umbauen - Kredit (Produktnummer 159) beantragen.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Teil 1: Das Wichtigste in Kürze

Wer kann Anträge stellen?

- Natürliche Personen als **Eigentümer oder Ersterwerber** von:
 - Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten oder
 - von Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften.
- Natürliche Personen als **Mieter** von Wohnungen oder Einfamilienhäusern.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Einzel- oder kombinierte Maßnahmen in bestehenden Wohngebäuden in Deutschland in den Bereichen:

- **Einbruchschutz** sowie
- **Barrierereduzierung**

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen **Investitionszuschuss**, der nach Abschluss Ihres Vorhabens auf Ihr Konto überwiesen wird.

Bei Einzelmaßnahmen zum **Einbruchschutz** beträgt der Zuschusssatz **20 %** der förderfähigen Investitionskosten pro Antrag. **Sofern die förderfähigen Investitionskosten 1.000 Euro übersteigen**, werden die ersten 1.000 Euro mit 20 % und die restlichen förderfähigen Investitionskosten mit **10%** gefördert.

Für Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz werden **förderfähige Investitionskosten bis maximal**

Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

15.000 Euro pro Wohneinheit bezuschusst. Einen Antrag können Sie stellen, wenn Sie mindestens 500 Euro investieren. Sie können einen neuen Antrag für andere Maßnahmen am gleichen Gebäude frühestens 12 Monate nach dem letzten Zusagedatum stellen.

Bei **Einzelmaßnahmen zur Barrierereduzierung** beträgt der Zuschusssatz **10 %** der förderfähigen Investitionskosten pro Antrag und für den **Standard Altersgerechtes Haus 12,5 %** pro Antrag.

Für Maßnahmen zur Barrierereduzierung (Einzelmaßnahmen oder Standard Altersgerechtes Haus) werden **förderfähige Investitionskosten bis maximal 50.000 Euro pro Wohneinheit** bezuschusst. Einen Antrag können Sie stellen, wenn Sie mindestens 2.000 Euro investieren.

Maßnahmen zum Einbruchschutz und zur Barrierereduzierung können alternativ auch mit einem Kredit aus "Altersgerecht Umbauen" (Produktnummer 159) gefördert werden. Insgesamt können in den Produkten Altersgerecht Umbauen Kredit- und Zuschuss für alle Maßnahmen Investitionskosten von maximal 50.000 Euro je Wohneinheit gefördert werden. Hierbei werden alle Kredit- und Zuschusszusagen der KfW und Kreditzusagen von Landesförderinstituten seit 01.04.2009 berücksichtigt.

In 4 Schritten zu Ihrem Zuschuss:

1. Beratung nutzen

Wir empfehlen Ihnen vor Durchführung der Maßnahmen eine unabhängige Beratung zur Feststellung geeigneter Maßnahmen durch Sachverständige; für Barrierereduzierung zum Beispiel Wohnberatungsstellen (www.wohnungsanpassung-bag.de / www.wohnberatungsstellen.de für Nordrhein-Westfalen); oder für Maßnahmen zum Einbruchschutz die Kriminal-/Polizeilichen Beratungsstellen ihrer örtlichen Polizei (www.k-einbruch.de).

2. Zuschuss beantragen

Sie beantragen Ihren Zuschuss im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal).

3. Vorhaben durchführen

Nach Erhalt der Zusage können Sie sofort mit Ihrem Vorhaben beginnen. Eine Zusage erhalten Sie in der Regel direkt am Tag der Antragstellung.

In einigen Fällen benötigen wir für die Prüfung Ihres Antrags mehr Zeit. Auch dann können Sie mit der Umsetzung Ihres Vorhabens beginnen. Bitte beachten Sie, dass Sie zu diesem Zeitpunkt keine verbindliche Zusage haben und Ihr Antrag von der KfW auch abgelehnt werden kann.

Nach Eingang der Zusage können Sie mit Ihrer Identifizierung beginnen (siehe unten).

4. Zuschuss erhalten

Für die Auszahlung Ihres Zuschusses bestätigen Sie im KfW-Zuschussportal die ordnungsgemäße Durchführung Ihres Vorhabens. Hierfür benötigen Sie die Rechnungen eines Fachunternehmens für die Maßnahmen. Beim "Standard Altersgerechtes Haus" benötigen Sie zusätzlich die vom Sachverständigen erstellte "Bestätigung nach Durchführung Standard Altersgerechtes Haus".

Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

Teil 2: Details zur Förderung

Anforderungen an das Wohngebäude

- Gefördert werden bestehende Wohngebäude nach § 2 Energieeinsparverordnung (EnEV), die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen.
- Nicht gefördert werden Boardinghäuser als Beherbergungsbetrieb mit hotelähnlichen Leistungen, Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser. Ebenfalls nicht förderfähig sind Pflege- und Altenwohnheime, die unter die Landesgesetze und Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Heimordnungsrechts der Länder fallen.

Wohneinheiten und förderfähige Maßnahmen

- Wohneinheiten sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen, das heißt mit eigenem abschließbarem Zugang, Zimmer, Küche/Kochnische und Bad/WC.
- Für den Zuschussbetrag ist die Anzahl der **Wohneinheiten nach Umbau** entscheidend. Dies gilt auch bei einer förderfähigen
 - Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen.
 - Wohnflächenerweiterung bestehender Gebäude, (zum Beispiel durch einen Anbau oder dem Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen, zum Beispiel Dachgeschossausbau, sofern keine neue Wohneinheit entsteht.
- Für die Maßnahmen gelten technische Mindestanforderungen. Die Anforderungen sind in dem Dokument "**Technische Mindestanforderungen und förderfähige Maßnahmen**" enthalten.
- **Förderfähig** sind alle Kosten, die mit der Durchführung der Maßnahmen entstehen. Eine ausführliche Aufzählung der förderfähigen Maßnahmen (inklusive notwendiger Nebenarbeiten) finden Sie unter www.kfw.de/455 im Dokument "**Technische Mindestanforderungen und förderfähige Maßnahmen**". Nicht gefördert werden z. B. Einrichtungsgegenstände.
- **Der Einbau neuer Fenster, Balkon- und Terrassentüren wird ausschließlich in den Produkten Energieeffizient Sanieren - Kredit (151/152) oder Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (430) gefördert.**
- Die Maßnahmen sind durch Fachunternehmen auszuführen.

Einbruchschutz

Wir fördern den Einbau von:

- 1) Einbruchhemmenden Haus- und Wohnungseingangstüren
- 2) Nachrüstsystemen für Haus- und Wohnungseingangstüren sowie Türspione

Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

- 3) Nachrüstsystemen für vorhandene Fenster sowie einbruchhemmende Gitter, Klapp- und Rollläden
- 4) Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
- 5) Baugebundenen Assistenzsystemen

Die Definition der Einzelmaßnahmen und die Anforderungen finden Sie im Dokument "Technische Mindestanforderungen und förderfähige Maßnahmen" unter dem Punkt "Maßnahmen zum Einbruchschutz".

Informationen zum fachmännischen Einbau von Sicherheitstechnik durch spezialisierte Fachunternehmen erhalten Sie durch die polizeilichen Beratungsstellen Herstellerverzeichnisse finden Sie unter www.k-einbruch.de.

Barrierereduzierung

Wir fördern Einzelmaßnahmen aus folgenden Bereichen:

- 1) Wege zu Gebäuden und Wohnumfeldmaßnahmen
- 2) Eingangsbereich und Wohnungszugang
- 3) Vertikale Erschließung/Überwindung von Niveauunterschieden
- 4) Anpassung der Raumgeometrie
- 5) Maßnahmen an Sanitärräumen
- 6) Orientierung, Kommunikation und Unterstützung im Alltag
- 7) Gemeinschaftsräume, Mehrgenerationenwohnen

Wir fördern auch den Umbau zum "Standard **Altersgerechtes Haus**".

Die Definition der Maßnahmen und die jeweiligen Anforderungen finden Sie im Dokument "Technische Mindestanforderungen und förderfähige Maßnahmen" unter den Förderbereichen 1 bis 7 bzw. unter dem Punkt "Standard Altersgerechtes Haus".

Besonderheiten beim Umbau zum "Standard Altersgerechtes Haus"

Für Umbaumaßnahmen zum "Standard Altersgerechtes Haus" ist ein Sachverständiger verpflichtend zu beauftragen. Der Sachverständige berät Sie bei der Planung Ihres Vorhabens, begleitet die Baumaßnahmen, dokumentiert das Vorhaben, bestätigt die Einhaltung der Anforderungen und erbringt den Nachweis des "Standards Altersgerechtes Haus" auf der "Bestätigung nach Durchführung Standard Altersgerechtes Haus" (Formularnummer 600 000 3883).

Sachverständige sind:

- Nach Landesrecht Bauvorlageberechtigte, insbesondere Architekten (www.bak.de) und Bauingenieure (www.bingk.de)

Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

- Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Handwerkes, die die Fortbildung nach den Kriterien des Zentralverbands des Deutschen Handwerks im Bereich Barriereabbau/Barrierefreiheit in Wohngebäuden erfolgreich absolviert haben (Informationen unter: www.shk-barrierefrei.de/?id=kfw).

Der Sachverständige ist wirtschaftlich **unabhängig** zu beauftragen. Das heißt, der Sachverständige

- ist nicht Inhaber, Gesellschafter oder Angestellter eines bauausführenden Unternehmen oder eines Lieferanten,
- wird nicht von einem bauausführenden Unternehmen oder einem Lieferanten beauftragt und
- vermittelt keine Lieferungen oder Leistungen.

Nicht unter diese Regelung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit fallen:

- beim Antragsteller oder Verkäufer von umgebauten Wohneinheiten angestellte Sachverständige.

Antragstellung

Der Zuschuss ist vor Beginn des Vorhabens zu beantragen. Als Beginn eines Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Sie beantragen den Zuschuss im **KfW-Zuschussportal** (www.kfw.de/zuschussportal). Sie können für die Antragstellung im KfW-Zuschussportal auch einen Bevollmächtigten beauftragen. Eine Antragstellung für mehrere einbruchhemmende Maßnahmen am gleichen Gebäude ist nur mit einem Antrag möglich.

Sofern Sie auf eine Zusage verzichtet haben, können Sie einen neuen Antrag für das gleiche Vorhaben erst wieder sechs Monate später stellen (gerechnet ab Eingang der Verzichtserklärung in der KfW).

Bei **Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz** können Sie einen neuen Antrag frühestens 12 Monate nach dem letzten Zusagedatum für andere Umbaumaßnahmen am gleichen Gebäude stellen. Sie können jederzeit einen neuen Antrag stellen, wenn Sie ein anderes Gebäude umbauen.

Einen neuen Antrag können Sie bei **Maßnahmen zur Barriereerduzierung** jederzeit stellen, wenn Sie ein anderes Gebäude umbauen oder an dem gleichen Gebäude andere Umbaumaßnahmen umsetzen.

Besonderheiten für Vermieter:

Mit diesem Produkt vergibt die KfW De-minimis-Beihilfen an Eigentümer von Mietwohnraum in Form von Zuschüssen gemäß De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013/EU vom 18. Dezember 2013 (EU-ABI, L 352 vom 24. Dezember 2013) (Komponente 1). Die beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Der Gesamtbetrag der einem einzelnen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums 200.000 Euro nicht übersteigen. Die Kumulierungsregeln gemäß Art. 5 De-minimis Verordnung sind einzuhalten.

Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" (www.kfw.de/455 unter "Formulare & Downloads").

Sofern Sie bereits "De-minimis-Beihilfen" erhalten haben, müssen Sie im KfW-Zuschussportal eine "De-minimis-Erklärung" abgeben. Diese beinhaltet folgende Angaben: Beihilfegeber, Beihilfewert, Bewilligungsdatum und Aktenzeichen.

Die Zuschüsse aus diesem Produkt sind anrechenbare Drittmittel im Sinne von § 559a Absatz 1 und 2 BGB. Sie sind daher bei einer Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen gemäß § 559 BGB entsprechend zu berücksichtigen.

Besonderheiten für Mieter:

Bei Mietern empfehlen wir eine Modernisierungsvereinbarung zwischen Vermieter und Mieter nach § 554 a BGB. Mieter können Anträge ausschließlich für Vorhaben an ihrem Mietobjekt stellen.

Besonderheiten bei gemeinschaftlichen Umbauvorhaben von Wohnungseigentümergeinschaften:

Zuschussempfänger ist die Wohnungseigentümergeinschaft. Hierfür stellt der Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaften oder ein anderer Vertretungsberechtigter als Bevollmächtigter auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der Wohnungseigentümergeinschaft im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal) einen gemeinschaftlichen Antrag. In diesem Fall laden Sie bitte bei Antragstellung eine entsprechende aktuelle Vollmacht hoch (zum Beispiel Vollmacht der Eigentümer, Verwalterbestellung, Beschluss der Eigentümerversammlung zur Vertreterbestellung.)

Für vermietete Wohneinheiten in einer Wohnungseigentümergeinschaft genügt im KfW-Zuschussportal eine Bestätigung, dass die De-minimis-Höchstgrenzen eingehalten werden. Detaillierte Angaben zu den einzelnen vermieteten Wohneinheiten sind nicht erforderlich.

Zur Antragstellung benötigen Sie zudem eine Liste mit Name und Anschrift der antragstellenden Wohnungseigentümer. Hat ein antragstellender Miteigentümer einen Miteigentumsanteil von mehr als 25% ist zusätzlich das Geburtsdatum dieses Miteigentümers anzugeben.

Hinweis: Sofern die geförderten Maßnahmen zu Barrierereduzierung und/oder Einbruchschutz ausschließlich am **Sondereigentum** eines oder mehrerer Wohnungseigentümers erfolgen, ist eine gesonderte Antragstellung nur durch den jeweiligen Wohnungseigentümer möglich. Eine Antragstellung für mehrere einbruchhemmende Maßnahmen am gleichen Gebäude ist nur mit einem Antrag möglich.

Besonderheiten beim Ersterwerb:

Wir fördern den Kauf von umgebauten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen, an denen barrierereduzierende und/oder einbruchhemmende Maßnahmen umgesetzt wurden, innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme (§ 640 BGB). Der Antrag im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal) ist vor Unterzeichnung des Kaufvertrages durch den Ersterwerber zu stellen.

Da Sie als Zuschussempfänger für die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen haften, gelten zu Ihrer Absicherung immer folgende zusätzliche Anforderungen:

Der Kauf- bzw. verbundene Kauf- und Werkvertrag muss eine Haftung des Verkäufers für die förderfähigen Maßnahmen enthalten. Darüber hinaus muss sich der Verkäufer zur Übergabe der

Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

aufzubewahrenden Unterlagen gemäß dem Abschnitt "Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussempfängers" an Sie verpflichten. Damit trägt der Verkäufer den Schaden, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Bauabnahme z. B. bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt wird, dass die technischen Mindestanforderungen nicht eingehalten oder aufgrund fehlender Unterlagen nicht nachgewiesen werden können und wir den Zuschuss zurückfordern.

Identifizierung

Als Zuschussempfänger müssen Sie Ihre Identität per Video-Identifizierung oder dem Postident-Verfahren der Deutschen Post nachweisen, nachdem Sie die Zusage von der KfW erhalten haben. Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft erfolgt die Identifizierung durch den Vertretungsberechtigten, zum Beispiel den Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft.

Zuschuss erhalten - Vorhabensdurchführung nachweisen

Innerhalb von 9 Monaten (**Einbruchschutz**) bzw. 36 Monaten (**Barrierereduzierung**) ab Zusage weisen Sie die Durchführung des Vorhabens wie folgt nach:

- Der **Zuschussempfänger bzw. der Bevollmächtigte** bestätigt die Vorhabensdurchführung sowie die Höhe der geleisteten Zahlungen und lädt die Rechnungskopien im KfW-Zuschussportal hoch. **Beim Ersterwerb** ist anstelle von Rechnungen ein Nachweis über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -kosten (mindestens durch eine Bestätigung des Verkäufers) über das KfW-Zuschussportal einzureichen.
- Bei **Zuschussbeträgen ab 15.000 Euro und Abwicklung durch einen Bevollmächtigten** (z. B. Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft) ist ein Nachweis erforderlich, dass der Zuschussempfänger identisch mit dem Kontoinhaber ist (zum Beispiel Kontoauszug oder eine Kontobestätigung der Bank). Zudem ist gemäß Geldwäschegesetz eine Identifizierung des Bevollmächtigten notwendig.
- Zusätzlich beim **"Standard Altersgerechtes Haus"**:
 - Der **Sachverständige** prüft die förderfähigen Maßnahmen/förderfähigen Kosten, bestätigt die Umsetzung des geförderten Vorhabens gemäß der Anlage "Technische Mindestanforderungen und förderfähige Maßnahmen" und erstellt die "Bestätigung nach Durchführung Standard Altersgerechtes Haus".
 - Der **Zuschussempfänger bzw. der Bevollmächtigte** lädt die "Bestätigung nach Durchführung Standard Altersgerechtes Haus" im KfW-Zuschussportal hoch.

Es gelten folgende Anforderungen an die Rechnung/en:

- Die Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes gemäß § 14 Ausstellung von Rechnungen sind einzuhalten zum Beispiel Umsatzsteuer-ID oder Steuernummer.
- Die förderfähigen Maßnahmen und die Arbeitsleistung müssen ausgewiesen werden
- Die Adresse des Investitionsobjektes muss aufgeführt werden
- Die Ausfertigung der Rechnung muss in deutscher Sprache erfolgen

Die **Rechnungen** über die erbrachten förderfähigen Leistungen sind **unbar** zu begleichen.

Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderung des Merkblatts sowie der Technischen Mindestanforderungen und förderfähigen Maßnahmen kann sich der Zuschussempfänger zur eigenen Dokumentation eine "Fachunternehmerbestätigung" ausstellen lassen. Diese finden Sie unter www.kfw.de/455.

Auszahlung

Nachdem der "Nachweis der Vorhabensdurchführung" erfolgreich durch die KfW geprüft wurde, wird der Zuschuss auf das Konto des Zuschussempfängers überwiesen. Dies erfolgt in der Regel zum Ende des auf die Prüfung folgenden Monats.

Kombination mit anderen Fördermitteln

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln wie Kredite, Zulagen und Zuschüsse, von zum Beispiel Kommunen oder Berufsgenossenschaften, ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Folgende Förderungen dürfen für **dieselbe Maßnahme** nicht zusammen mit Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss in Anspruch genommen werden:

- Altersgerecht Umbauen - Kredit (159)
- Energieeffizient Sanieren - Kredit und Investitionszuschuss (151/152/430)
- einschließlich einer von der KfW aus Altersgerecht Umbauen – Kredit (159) und Energieeffizient Sanieren – Kredit (151/152) refinanzierten Förderung eines Landesförderinstituts.
- Mit einer Förderung gemäß Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz (sog. Wohnriester) oder
- Mit der Förderung der sozialen Pflegeversicherung oder der privaten Pflege-Pflichtversicherung (inkl. der Beihilfe für Beamte).
- **Nicht möglich ist eine Kombination geförderter Maßnahmen mit einer steuerlichen Förderung** gemäß § 35 a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen), **auch nicht als Aufteilung in Materialkosten und Arbeitsleistung.**

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussempfängers

Innerhalb von 10 Jahren nach Zusage sind von Ihnen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Alle relevanten Nachweise über die Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen und Fördervoraussetzungen zum Beispiel Produktzertifikate der Hersteller und Errichternachweise bzw. Montageberichte inklusive der Originalrechnungen - Anforderungen an die Rechnungen siehe "Nachweis der Vorhabensdurchführung" und Zahlungsnachweise zum Beispiel Kontoauszüge
- Beim "Standard Altersgerechtes Haus": Unterlagen zur Dokumentation der vom Sachverständigen erbrachten Leistungen (Planung und Vorhabenbegleitung)

Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

- Beim Ersterwerb genügt ein Nachweis über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und –kosten durch den Verkäufer

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Nachweise sowie eine **Vor-Ort-Kontrolle** der geförderten Gebäude/Maßnahmen vor.

Sofern Sie innerhalb von 10 Jahren nach Zusage das geförderte Gebäude oder die geförderte Wohneinheit verkaufen, ist der Erwerber auf die Förderung der KfW hinzuweisen.

Sonstige Hinweise

Eine Antragstellung ist nur im Rahmen verfügbarer Bundesmittel möglich. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Bitte beachten Sie die Regelungen in den "Allgemeinen Bestimmungen für die Beantragung und Vergabe wohnwirtschaftlicher Zuschussprodukte der KfW".

Alle Angaben zum Verwendungszweck, zur Höhe der förderfähigen Kosten, zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Mittel kann abhängig von Ihrer individuellen steuerrechtlichen Situation steuerliche Folgen auslösen. Dies betrifft insbesondere die Steuerermäßigung gemäß § 35a Einkommensteuergesetz ("EStG"/"Handwerkerleistungen") und den steuerlichen Ansatz von absetzungsfähigen Investitionskosten.

Bitte beachten Sie, dass die KfW zur steuerrechtlichen Behandlung der durch KfW-Kredite oder -Zuschüsse geförderten Maßnahmen keine einzelfallbezogenen Auskünfte erteilt. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung der durch KfW-Kredite, KfW-Zuschüsse oder andere öffentliche Mittel geförderten Maßnahmen dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt werden. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberatern, Lohnsteuerhilfevereinen) steuerlich beraten lassen.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprodukt

Beispiele, häufige Fragen etc. finden Sie im Internet unter www.kfw.de/455 und www.kfw.de/barrierereduzierung sowie unter www.kfw.de/einbruchschutz

Anlage

- "Technische Mindestanforderungen und förderfähige Maßnahmen"
- "Allgemeinen Bestimmungen für die Beantragung und Vergabe wohnwirtschaftlicher Zuschussprodukte der KfW"